

Allgemeine Geschäftsbedingungen THG-Quoten-Vermarktung

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (nachfolgend: „EWP“) bietet Haltern reiner Batterieelektrofahrzeuge (nachfolgend: Elektrofahrzeuge) eine Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „THG-Quote“) an. Maßgeblich sind §§ 37a ff. der jeweils gültigen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („BImSchG“) i.V.m. §§ 5 ff. der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen („38. BImSchV“).

1. Geltungsbereich; Vertragsschluss

1.1. Diese AGB gelten für alle zwischen der EWP und den Haltern von Elektrofahrzeugen (nachfolgend: **Kunden**) abgeschlossenen Verträge über die Abtretung der THG-Quote und die Bestimmung und Berechtigung der EWP als Dritten gemäß § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV (nachfolgend: THG-Quoten-Vermarktungsvertrag).

1.2. Durch Registrierung und Absenden des auf dem Online-Portal der EWP zur Verfügung gestellten Online-Formulars gibt der Kunde gegenüber der EWP ein Angebot auf Abschluss eines THG-Quoten-Vermarktungsvertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, sobald die EWP den Abschluss des Vertrages in Textform bestätigt.

2. Bestimmung als Dritten

Durch den Abschluss des THG-Quoten-Vermarktungsvertrages bestimmt der Kunde die EWP gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Abs. 5 S. 1 der 38. BImSchV als Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG für alle nach Maßgabe von Ziff. 3. angemeldeten Elektrofahrzeuge.

3. Anmeldung Elektrofahrzeug; Abtretung THG-Quote; Exklusivität

3.1. Auf der Basis des abgeschlossenen THG-Quoten-Vermarktungsvertrages kann der Kunde beliebig viele Elektrofahrzeuge bei der EWP für die THG-Quoten-Vermarktung anmelden. Die Anmeldung von Elektrofahrzeugen kann zeitgleich mit Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags erfolgen. Die EWP bestätigt gegenüber dem Kunden die Anmeldung von Elektrofahrzeugen.

3.2. Mit der Anmeldung eines jeden Elektrofahrzeugs zur THG-Quoten-Vermarktung wird der Kunde der EWP eine gut lesbare Kopie, ein Foto oder einen Scan der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I des im Vertragsformular benannten Elektrofahrzeugs gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (nachfolgend „Fahrzeugschein“) übermitteln.

3.3. Auf Aufforderung der EWP wird der Kunde eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

3.4. Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs tritt der Kunde das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des in

der Anmeldung bezeichneten Elektrofahrzeugs für das laufende Kalenderjahr sowie für das folgende Kalenderjahr (nachfolgend: „**Abtretungszeitraum**“) an die EWP ab.

3.5. Der Kunde sichert zu, für die Laufzeit dieses Vertrags keine weiteren Verträge zur Vermarktung von THG-Quoten für Elektrofahrzeuge geschlossen zu haben. Der Kunde ist nach § 7 Abs. 5 Satz 2 der 38. BImSchV nicht berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrags einen anderen als die EWP als Dritten zu bestimmen oder die Menge des elektrischen Stroms, der in den von diesem Vertrag umfassten Elektrofahrzeugen genutzt wird, selbst beim Umweltbundesamt zu melden. Die EWP behält sich die Geltendmachung eines durch Verstoß gegen Satz 1 oder 2 entstandenen Schadens vor.

3.6. Die vertraglichen Regelungen gelten zwischen den Vertragspartnern auch über den Beendigungszeitpunkt des Vertrags fort, soweit und solange dies für die Durchführung des THG-Quotenhandels für vom Vertrag umfasste Kalenderjahre erforderlich ist.

4. Verkürzung und Verlängerung Abtretungszeitraum

4.1. Bei oder nach Anmeldung eines Elektrofahrzeugs kann der Kunde den Abtretungszeitraum (Ziff. 3.4.) auf das Kalenderjahr des Vertragsschlusses verkürzen. Die Verkürzung ist spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses möglich.

4.2. Die EWP teilt dem Kunden jeweils vor Ablauf des Abtretungszeitraums mit, ob zu welchen Bedingungen der Kunde diesen um ein weiteres Kalenderjahr verlängern kann.

5. Vergütung

5.1. Der Kunde erhält für die abgetretene THG-Quote von der EWP eine jährliche Vergütung in der vereinbarten Art und Höhe. Die Art und Höhe wird für jeden Abtretungszeitraum neu vereinbart.

5.2. Ist der Kunde Verbraucher oder Kleinunternehmer i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG, gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass der Kunde seine Leistung gegenüber der EWP nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer erbringt bzw. dass die Umsatzsteuer auf diesen Umsatz aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird. Die Vergütung ist daher ein Betrag ohne Umsatzsteuer. Sollte der Kunde als umsatzsteuerlicher Unternehmer handeln und/oder gemäß § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichten, schuldet die EWP zusätzlich zur angegebenen Vergütung auch die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

5.3. Voraussetzung für den Anspruch auf Auszahlung der Vergütung ist die Bescheinigung der für das Elektrofahrzeug gemeldeten THG-Quote durch das Umweltbundesamt, es sei denn die unterbliebene Bescheinigung ist von der EWP oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt innerhalb von 1 Monat, nachdem das Umweltbundesamt die THG-Quote für das vom Kunden angemeldete Elektrofahrzeug bescheinigt hat.



5.4. Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für ein vom Kunden angemeldetes Elektrofahrzeug in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die EWP oder ein von dieser Bestimmter zum Dritten i.S.v. § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt worden ist, ist die EWP berechtigt, die Auszahlung der Vergütung für dieses Kalenderjahr und Elektrofahrzeug zu verweigern. Die EWP wird dem Kunden das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

6. Datenschutz

6.1. Zur Erfüllung des zwischen der EWP und dem Kunden geschlossenen Vertrages auf Basis dieser AGB verarbeitet die EWP die erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

6.2. Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzerklärung des EWPs verwiesen.

6.3. Zur Vertragserfüllung arbeitet die EWP mit der ZusammenStromen GmbH zusammen. Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten durch die ZusammenStromen GmbH wird auf die Datenschutzerklärung der ZusammenStromen verwiesen. Diese wird dem Kunden bei Vertragsschluss übermittelt.

7. Vertragslaufzeit

7.1. Der Vertrag läuft auf unbegrenzte Zeit.

7.2. Die Vertragspartner können den Vertrag jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündigen. Hinsichtlich aller im Zeitpunkt der Kündigung bereits angemeldeten Elektrofahrzeuge des Kunden wird die Kündigung erst wirksam, sobald der jeweilige Abtretungszeitraum abgelaufen ist.

7.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

8. Haftungsbegrenzung

8.1. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet die EWP für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:

(a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EWP, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;

(b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die EWP, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

8.2. Darüber hinaus ist eine Haftung der EWP, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

8.3. Die Haftungsbegrenzung nach den Ziff. 8.1. und 8.2. gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

9. Abschließende Vereinbarungen

9.1. Die EWP kann sich zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

9.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

9.3. Diese Vertragsbedingungen beruhen auf den rechtlichen (z. B. BImSchG, 38. BImSchV) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen oder den THG-Quoten-Vermarktungsvertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

9.5. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Nachweis der elektrischen Strommengen für Elektrofahrzeuge gegenüber dem Umweltbundesamt, wird der Kunde die EWP bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen, insbesondere gegebenenfalls erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.6. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

10. Streitbeilegung

10.1. Im Rahmen der Verordnung über Online - Streitbeilegung zu Verbraucherangelegenheiten steht dem Kunden unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage> eine Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

10.2. Die EWP ist weder bereit noch verpflichtet, im Zusammenhang mit diesem Vertrag an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.